

Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Kirchenmusik
vom 19. September 2013
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2014, S. 29)

geändert mit Ordnung vom
12. Mai 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2016, S. 510)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. Juli 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 02.09.2013, Az: 03/02/11/03/01/051/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Umfang und Art der Bachelorprüfung	3
§ 4	Regelstudienzeit, Fristen	4
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	4
§ 6	Studienumfang, Module	6
§ 7	Prüfungsausschuss	6
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8

II. Prüfung

§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	9
§ 11	Modulprüfungen	10
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	11
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen	12
§ 14	Künstlerisch-praktische Modulprüfungen	14
§ 15	Bachelorarbeit	14
§ 16	Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung	16

§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	17
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	18
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	20
III. Schlussbestimmungen		
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	21
§ 22	Widerspruch.....	21
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	21
§ 24	Elektronischer Dokumentenverkehr.....	22
§ 25	In-Kraft-Treten.....	22
Anhang	24

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger künstlerischer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, Personen mit hinreichender künstlerischer Eignung die erforderlichen künstlerischen und pädagogischen sowie weitere einschlägige berufsrelevante Grundfähigkeiten und -kompetenzen zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als hauptberufliche Kirchenmusikerin oder hauptberuflicher Kirchenmusiker erforderlich sind.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz den akademischen Grad eines „Bachelor of Music (B. Mus.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Kirchenmusik kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zum Bachelorstudiengang Kirchenmusik wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 HochSchG oder gemäß § 2 der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik, Fachbereich 11 – Musik und Bildende Künste – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Juli 2009. Der qualifizierte Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) reicht aus, wenn

der/die Bewerber/in die Eignungsprüfung im Hauptfach "Orgel" mit mindestens der Note ‚gut‘ bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde.

2. Nachweis der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kirchenmusik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-1-GERR) zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 3

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der Bachelorarbeit,
3. der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Kirchenmusik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt vier Jahre (acht Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 240 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistung ist daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den

ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 5 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in künstlerisch-praktischen Vorträgen (instrumental oder vokal), Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -

modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

137 SWS in den Pflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	221 LP,
2. auf die Bachelorarbeit	7 LP,
3. auf die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung	12 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik Mainz sowie der mit der Hochschule für Musik Mainz kooperierenden Einrichtungen für das gewählte Studienfach. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich über den Rektor der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der

Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in den gleichen oder artverwandten akkreditierten Bachelor-/ Masterstudiengängen an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der JGU genannten Fristen vorzulegen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Kirchenmusik oder in den gleichen Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Kirchenmusik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder künstlerisch-praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines

sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik Mainz auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel 2 Wochen, in Ausnahmefällen von 4 Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu

stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen.

Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im An-

schluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Künstlerisch-praktische Modulprüfungen

(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die künstlerisch-praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 8 Abs. 4 abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer künstlerisch-praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen fachspezifischen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit darzustellen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht der Hochschule für Musik Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt oder durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der schriftlichen Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des siebten Semesters, sofern mindestens 150 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer fachlich geeigneten Zweitgutachterin oder eines fachlich geeigneten Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt oder durchgeführt werden. Die Zulassung zur Arbeit kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden, z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. erarbeitet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt bzw. durchgeführt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule für Musik Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

(1) Die Termine für die Teilprüfungen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen: a) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation (ca. 30 Minuten), b) Orgelliteraturspiel und Stilkunde (öffentlicher Vortragsabend, ca. 50 Minuten), c) Chorleitung (ca. 30 Minuten). Für die einzelnen Teilprüfungen werden die folgenden Leistungspunkte vergeben: a) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation: 4 LP, Orgelliteraturspiel und Stilkunde: 4 LP, Chorleitung: 4 LP.

Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(3) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Anwesenheit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung oder Teilprüfungen der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern des Hauptfaches. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten. Eine zweite Wiederholung der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung oder von Teilprüfungen der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulprüfung), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen: Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird vierfach, die Note für die Bachelorarbeit einfach und die Note für die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fünffach gewichtet.

(4) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 20 Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Kirchenmusik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungs-

unfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und die Noten der einzelnen Fächer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewer-

tungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Music“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ge-

heilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Studium und die Prüfung im Studiengang Diplom-Kirchenmusik (B) des Fachbereichs Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. November 2001 außer Kraft (StAnz S. 249); die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können sich bis zum Abschluss ihres Studiums spätestens

jedoch bis zum WS 2019/ 2020 nach der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) gemäß Abs. 1 prüfen lassen.

(3) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Studiengangs Diplom-Kirchenmusik (B) ist ab dem Wintersemester 2013/ 2014 nicht mehr möglich. Eine Einschreibung in den Studiengang Diplom-Kirchenmusik(B) ist nur möglich, wenn die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Einstufungen vorgenommen werden können:

Bewerbung zum	Einstufung mindestens in das
Wintersemester 2013/14	2. Fachsemester
Sommersemester 2014	3. Fachsemester
Wintersemester 2014/15	4. Fachsemester
Sommersemester 2015	5. Fachsemester
Wintersemester 2015/16	6. Fachsemester
Sommersemester 2016	7. Fachsemester
Wintersemester 2016/17	8. Fachsemester
Sommersemester 2017	9. Fachsemester

Mainz, den 19. September 2013

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig S t r i e g e l

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module im Bachelorstudiengang Kirchenmusik**Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:**

- 1a und 1b) Hauptfach Liturgik in Theorie und Künstlerischer Praxis I a und I b (ev. bzw. kath.)
- 2a und 2b) Hauptfach Liturgik in Theorie und Künstlerischer Praxis II a und II b (ev. bzw. kath.)
- 3a und 3b) Hauptfach Liturgik in Theorie und Künstlerischer Praxis III a und III b (ev. bzw. kath.)
- 4a und 4b) Hauptfach Liturgik in Theorie und Künstlerischer Praxis IV a und IV b (ev. bzw. kath.)
- 5a und 5b) Hauptfach Liturgik in Theorie und Künstlerischer Praxis V a und V b (ev. bzw. kath.)
- 6) Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel I
- 7) Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel I
- 8) Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel III
- 9) Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel IV
- 10) Hauptfach Ensembleleitung I
- 11) Hauptfach Ensembleleitung II
- 12) Hauptfach Ensembleleitung III
- 13) Hauptfach Ensembleleitung IV
- 14) Künstlerische Ausbildung Nebenfächer I
- 15) Künstlerische Ausbildung Nebenfächer II
- 16) Künstlerische Ausbildung Nebenfächer III
- 17) Musiktheorie und Hörschulung I
- 18) Musiktheorie und Hörschulung II
- 19) Musikerschließung I
- 20) Musikerschließung II
- 21) Bachelorarbeit/ Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Evangelisch (Liturgik-Module I a – V a):

Modul 1a „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis I a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	1	P	1	4	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	2	P	1	4	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	1-2	P	Enthal- ten in Liturgi- schem Orgel- spiel		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (ev.)	KG	1	P	2	2	
d) Liturgisches Singen und Gemeindesingen (ev.)	KG	2	P	2	2	
Modulprüfung	Keine Prüfung Die in der Prüfung des Moduls „Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis II“ erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module 1a und 2a gewichtet.					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 2a „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis II a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	3	P	1	5	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	4	P	1	5	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	3-4	P	Enthal- ten in Liturgi- schem Orgel- spiel		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (ev.)	KG	3	P	2	2	

<p>Moduleilprüfungen (modulübergreifend)</p>	<p>zu a und c: Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation und Liturgik/ theologische Grundlagen, ev. (insgesamt ca. 35 Minuten)</p> <p>Moduleilprüfung 1: <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u> 5 Minuten Liturgisches Orgelspiel („ad hoc“ – Aufgaben) und 10 Minuten vorbereitete Improvisationsaufgaben mit Reflexion der Verwendbarkeit in der Liturgie (Vorbereitungszeit: 1 Woche)</p> <p>Moduleilprüfung 2: <u>Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich des evangelischen Gottesdienstes, im Bereich der Bibelkunde, Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrechtlichen Grundlagen</p>
<p>Gesamt</p>	<p style="text-align: right;">4 SWS 12 LP</p>

<p align="center">Modul 3a „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis III a“</p>						
<p>Lehrveranstaltung</p>	<p>Art</p>	<p>Regelsemester</p>	<p>Verpflichtungsgrad</p>	<p>SWS</p>	<p>LP</p>	<p>Studienleistung</p>
<p>a) Liturgisches Singen und Gemeindesingen (ev.)</p>	<p>KG</p>	<p>4</p>	<p>P</p>	<p>2</p>	<p>2</p>	
<p>b1) Hymnologie (ev.)</p>	<p>KG</p>	<p>4</p>	<p>P</p>	<p>2</p>	<p>2</p>	
<p>b2) Hymnologie (ev.)</p>	<p>KG</p>	<p>5</p>	<p>P</p>	<p>2</p>	<p>2</p>	
<p>c) Gregorianischer Choral (ev.)</p>	<p>KG</p>	<p>6</p>	<p>P</p>	<p>2</p>	<p>2</p>	

Moduleilprüfungen	Moduleilprüfung 1 (zu a): Liturgisches Singen und Gemeindesingen, ev. (insgesamt ca. 40 Min.)			
	<p><u>Mündlich-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis der Kenntnis des „Evangelischen Kirchengesangbuchs“ und weiterer liturgischer Gesangbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst, Nachweis der Kenntnis der Psalmtöne sowie der anderen Modelltöne und deren Verwendung</p> <p><u>Praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Singarbeit in einer Gemeinde, Vortrag je eines vorbereiteten Gesangs für das Ordinarium und das Proprium des Gottesdienstes, Vortrag je einer vorbereiteten und einer unvorbereiteten Psalmodie (Vorbereitungszeit: 1 Woche)</p> <p>Moduleilprüfung 2 (zu b): Hymnologie, ev. (ca. 20 Minuten): <u>Mündliche Prüfungsleistung:</u> Nachweis der Kenntnisse in der Geschichte und der Typologie des Kirchenlieds/ Gesangbuchs, hinsichtlich der Verwendung des Gesangbuchs, Bestimmung von Kriterien der Liedauswahl/ liturgische u. pastorale Aspekte</p> <p>Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine verteilt: 1 (zu a): Liturgisches Singen und Gemeindesingen: 50 % 2 (zu b): Hymnologie: 50 %</p>			
Gesamt		8 SWS	8 LP	

Modul 4a „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis IV a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	5	P	1	5	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	6	P	1	5	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	5-6	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
c1)Jazz und Populäre Musik	KG	5	P	1	1	
c2)Jazz und Populäre Musik	KG	6	P	1	1	
d) Liturgik und theologische Grundlagen (ev.)	KG	5	P	2	2	

Modulprüfung	zu a und c: Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation und Jazz/ Populäre Musik (ca. 15 Minuten):			
	<u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Populärmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Populärmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion von Text, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben			
Gesamt		6 SWS	14 LP	

Modul 5a „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis V a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	7	P	1	4	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	8	P	2	6	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	7-8	P	Enthalten in Lit. Orgelspiel		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (ev.)	KG	7	P	2	2	
Modulprüfung	zu c: Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) Schriftliche Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)					
Gesamt				5 SWS	12 LP	

Katholisch (Liturgik-Module I b – V b):

Modul 1b „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis I b“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	1	P	1	4	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	2	P	1	4	

b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	1-2	P	Enthal- ten in Lit. Orgel- spiel		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)	KG	1	P	2	2	
d) Gregorianischer Choral (kath.)	KG	2	P	2	2	
Modulprüfung	Keine Prüfung. Die in der Prüfung des Moduls „Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis II“ erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module 1b und 2b gewichtet.					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 2b „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis II b“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	3	P	1	5	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	4	P	1	5	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	3-4	P	Enthal- ten in Liturgi- schem Orgel- spiel		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)	KG	3	P	2	2	
Modulteilprüfungen (modul- übergreifend)	<p>zu a und c: Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation und Liturgik/ theologische Grundlagen, kath. (insgesamt ca. 35 Minuten)</p> <p>Modulteilprüfung 1: <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):</u> 5 Minuten Liturgisches Orgelspiel („ad hoc“ – Aufgaben) und 10 Minuten vorbereitete Improvisationsaufgaben mit Reflexion der Verwendbarkeit in der Liturgie (Vorbereitungszeit: 1 Woche)</p> <p>Modulteilprüfung 2: <u>Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich der Messe, im Bereich der Bibelkunde, Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrechtlichen Grundlagen</p>					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul 3b „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis III b“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Deutscher Liturgiegesang (kath.)	KG	4	P	2	2	
a2) Deutscher Liturgiegesang (kath.)	KG	5	P	2	2	
b1) Gregorianischer Choral (kath.)	KG	4	P	2	2	
b2) Gregorianischer Choral (kath.)	KG	6	P	2	2	
Modulteilprüfungen	<p>Modulteilprüfung 1 (zu a): Deutscher Liturgiegesang, kath. (insgesamt ca. 40 Minuten):</p> <p><u>Mündlich-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis der Kenntnis der Geschichte und der Typologie des Kirchenlieds/ nichtliedmäßiger Gesangsformen, Nachweis der Kenntnis des „Gotteslobs“ und weiterer liturgischer Gesangsbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst, vorbereiteter Vortrag eines Antwortpsalms (ggf. selbstkomponiert oder improvisiert)</p> <p><u>Praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Einstudieren eines vorbereiteten nicht-liedmäßigen Gesangs mit einer Schola, Vorstellung und Erarbeitung eines Kirchenlieds mit einer fiktiven Gemeinde (Vorbereitungszeit: eine Woche)</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu b): Gregorianischer Choral, kath. (insgesamt ca. 40 Minuten):</p> <p><u>Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Nachweis von Kenntnissen in Paläographie, Semiologie, Modologie und Formenlehre, Einbeziehung der liturgiehistorischen Entwicklung und Reflexion der liturgisch-pastoralen Aspekte sowie der musikalisch-theologischen Bedeutung des gregorianischen Chorals, vorbereiteter Vortrag eines gregorianischen Gesangs</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Einstudieren eines vorbereiteten Gesangs im oligotonischen Stil mit einer Schola, Einstudieren eines vorbereiteten Ordinariumsgesangs, eines Hymnus oder einer Antiphon mit einer fiktiven Gemeinde (Vorbereitungszeit: eine Woche)</p> <p>Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine verteilt: 1 (zu a): Deutscher Liturgiegesang: 50 % 2 (zu b): Gregorianischer Choral: 50 %</p>					
	Gesamt				8 SWS	8 LP

Modul 4b „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis IV b“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	5	P	1	5	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	6	P	1	5	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	5-6	P	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
c1) Jazz und Populäre Musik	KG	5	P	1	1	
c2) Jazz und Populäre Musik	KG	6	P	1	1	
d) Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)	KG	5	P	2	2	
Modulprüfung	<p>zu a und c: Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation und Jazz/ Populäre Musik (ca. 15 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Populärmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Populärmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion von Text, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben</p>					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 5b „Hauptfach Liturgik in Theorie und künstlerischer Praxis V b“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	7	P	1	4	
a2) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation	E	8	P	2	6	
b) Liturgisches Orgelspiel/ Stilkundliches Seminar	SG	7-8	P	in LO		
c) Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)	KG	7	P	2	2	
Modulprüfung	<p>zu c: Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)</p> <p>Schriftliche Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)</p>					
Gesamt				5 SWS	12 LP	

Evangelisch und katholisch:

Modul 6 „Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Orgelliteraturspiel 1	E	1	P	1	5	
a2) Orgelliteraturspiel 1	E	2	P	1	5	
b) Stilkunde (Orgelliteratur)	SG	2	P	2	2	
Modulprüfung (modulübergreifend)	zu a: Orgelliteraturspiel (ca. 20 Minuten): <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Stichproben aus dem Repertoire von mindestens drei Werken mittlerer Schwierigkeit aus mindestens zwei Stilepochen					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 7 „Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Orgelliteraturspiel 1	E	3	P	1	4	
a2) Orgelliteraturspiel 1	E	4	P	1	4	
b) Teilnahme an 3 öffentlichen Konzerten und 3 Gottesdiensten	SG	3	WP	1	1	
Modulprüfung	Keine Prüfung: Die in der Prüfung des Moduls „Künstlerische Ausbildung Hauptfach I“ erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module 6 und 7 gewichtet.					
Gesamt				3 SWS	9 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 8 „Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Orgelliteraturspiel 1	E	5	P	1	5	
a2) Orgelliteraturspiel 1	E	6	P	1	5	
b) Stilkunde (Orgelliteratur)	SG	5	P	2	2	
c) Orgelbaukunde und Orgellexkursion	SG	5	P	2	2	

d) Teilnahme an 3 öffentlichen Konzerten und 3 Gottesdiensten	SG	6	WP	1	1	
Modulteilprüfungen	<p>Modulteilprüfung 1 (zu a und b): Orgelliteraturspiel und Stilkunde (insgesamt ca. 30 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):</u> Orgelliteraturspiel: Stichproben aus dem Repertoire von mindestens drei schwierigeren Werken aus drei Stilepochen</p> <p><u>Mündliche Prüfungsleistung Stilkunde (ca. 10 Minuten):</u> kurze Einführung in die Stilistik</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu c): Orgelbaukunde (ca. 15 Minuten):</p> <p><u>Mündliche Prüfungsleistung:</u> Nachweis von gründlichen Kenntnisse der technischen Struktur und der klanglichen Parameter der Orgel sowohl in systematischer als auch in historischer Hinsicht, Nachweis von Kenntnissen der wichtigsten Fachliteratur und Fähigkeit zur Beurteilung von deren Qualität</p> <p>Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine verteilt: 1 (zu a und b): Orgelliteraturspiel und Stilkunde: 75 % (davon Orgelliteraturspiel: 50 %, Stilkunde: 25 %), 2 (zu c): Orgelbaukunde: 25 %</p>					
Gesamt				7 SWS	15 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 9 „Hauptfach Künstlerische Ausbildung Orgel IV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Orgelliteraturspiel 1	E	7	P	1	4	
a2) Orgelliteraturspiel 1	E	8	P	2	6	
b) Didaktik und Methodik des Orgelunterrichts	SG	7	P	2	2	Benotete Lehrprobe
c) Sechswöchiges Praktikum in einer Kirchengemeinde	Praktikum	7	WP		4	
Modulprüfung	Praktikumsbericht					
Gesamt				5 SWS	16 LP	

1) Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 10 „Hauptfach Ensembleleitung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Chorleitung	KG	1	P	1	2	

a 2) Chorleitung	KG	2	P	1	2	
b1) Übchor	SG	1	P	2	1	
b2) Übchor	SG	2	P	2	1	
c1) Gesang und Sprecherziehung	E	1	P	1	2	
c2) Gesang und Sprecherziehung	E	2	P	1	2	
d3) Hochschulchor ₃	SG	1	P	2	1	
d4) Hochschulchor ₃	SG	2	P	2	1	
Modulprüfung	zu a und c: Chorleitung und Gesang/ Sprecherziehung (ca. 15 Min.): <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Probenarbeit an einem einfachen Chorwerk mit Stimmbildungsübungen zu a: Chorleitung: 75 %, zu c: Gesang/ Sprecherziehung: 25 %					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

3) Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5, s. außerdem Anmerkung S. 39

Modul 11 „Hauptfach Ensembleleitung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Chorleitung	KG	3	P	1	2	
a2) Chorleitung	KG	4	P	1	2	
b1) Übchor	SG	3	P	2	1	
b2) Übchor	SG	4	P	2	1	
c1) Gesang und Sprecherziehung	E	3	P	1	1	
c2) Gesang und Sprecherziehung	E	4	P	1	1	
d1) Kinder- und Jugendchorleitung	SG	3	P	1	1	
d2) Kinder- und Jugendchorleitung	SG	4	P	1	1	
e) Orchesterleitung ₄	KG	4	P	1	1	
f1) Hochschulchor ₃	SG	3	P	2	1	
f 2) Hochschulchor ₃	SG	4	P	2	1	
Modulprüfung	Keine Prüfung: Die in der Prüfung des Moduls „Ensembleleitung III“ erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module 11 und 12 gewichtet.					
Gesamt				13 SWS	13 LP	

3) Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5, s. außerdem Anmerkung S. 39

4) Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Modul 12 „ Hauptfach Ensembleleitung III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Chorleitung	KG	5	P	2	2	
a2) Chorleitung	KG	6	P	2	2	
b1) Übchor	SG	5	P	2	1	
b2) Übchor	SG	6	P	2	1	
c1) Gesang und Sprecherziehung ₂	E	5	P	1	1	
c2) Gesang und Sprecherziehung ₂	E	6	P	1	1	
d1) Kinder- und Jugendchorleitung	SG	5	P	1	1	
d2) Kinder- und Jugendchorleitung	SG	6	P	1	3	
e1) Orchesterleitung ₄	KG	5	P	1	1	
e2) Orchesterleitung ₄	KG	6	P	1	1	
f) Hochschulchor ₃	SG	5	P	2	1	
Modulteilprüfungen (modulübergreifend)	<p>Modulteilprüfung 1: zu d: Kinder- und Jugendchorleitung (ca. 30 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Probe mit einem Kinder-, Knaben-, Mädchen- oder Jugendchor zum Nachweis der Kompetenz im theoretischen und praktischen Bereich der Chorarbeit mit Kindern oder Jugendlichen. Hierzu zählen auch spezifische didaktische und methodische Kenntnisse sowie Chorisches Einsingen. (Vorbereitungszeit: zwei Wochen)</p> <p>Statt 1 SWS Gesang und Sprecherziehung kann im 7. Sem. 1 SWS Klavierspiel gewählt werden (die Prüfung in Gesang und Sprecherziehung wird in diesem Fall im 6. Semester absolviert. Die Note geht in das Modul „Ensembleleitung IV“ ein).</p> <p><u>Bei vorgezogener Gesangsprüfung:</u> Modulteilprüfung 2: zu c: Gesang und Sprecherziehung (ca. 20 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Vortrag von mehreren Gesangsstücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen (davon mindestens zwei auswendig) sowie Vortrag eines Textes (Vorbereitungszeit: Prüfungssemester)</p>					
Gesamt				15 SWS	15 LP	

2) Statt 1 SWS Gesang kann im 7. Semester 1 SWS Klavierspiel gewählt werden.

3) Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5, s. außerdem Anmerkung S. 39

4) Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Modul 13 „ Hauptfach Ensembleleitung IV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Chorleitung	KG	7	P	2	3	
a2) Chorleitung	KG	8	P	2	3	
b1) Übchor	SG	7	P	2	1	
b2) Übchor	SG	8	P	2	1	
c) Gesang und Sprecherziehung ₂	E	7	P	1	2	
d) Orchesterleitung ₄	KG	7	P	1	3	
Modulteilprüfungen	<p>Modulteilprüfung 1 (zu c): Gesang und Sprecherziehung (ca. 20 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Vortrag von mehreren Gesangsstücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen (davon mindestens zwei auswendig) sowie Vortrag eines Textes (Vorbereitungszeit: Prüfungssemester)</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu d): Orchesterleitung (ca. 20 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Probenarbeit an zwei mittelschweren Orchesterwerken (auch auszugsweise) bzw. Chorwerk mit Orchester, unter Berücksichtigung von Aspekten der Probenmethodik und Dirigertechnik (Vorbereitungszeit: ein Werk im Verlauf des Prüfungssemesters, ein Werk innerhalb von zwei Wochen)</p> <p>Statt 1 SWS Gesang und Sprecherziehung kann im 7. Sem. 1 SWS Klavierspiel gewählt werden (die Prüfung in Gesang und Sprecherziehung wird in diesem Fall im 6. Semester absolviert. Die Note geht in das Modul „Ensembleleitung IV“ ein. Die Prüfungsnote im Fach Klavierspiel geht in das Modul „Künstlerische Ausbildung Nebenfächer III“ ein.)</p> <p>Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine verteilt:</p> <p>1 (zu c): Gesang und Sprecherziehung(25 %) 2 (zu d): Orchesterleitung (75 %)</p>					
Gesamt				10 SWS	13 LP	

2) Statt 1 SWS Gesang kann im 7. Semester 1 SWS Klavierspiel gewählt werden.

4) Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Modul 14 „Künstlerische Nebenfächer I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Klavierspiel	E	1	P	1	2	
a2) Klavierspiel	E	2	P	1	2	
b1) Generalbassspiel ₅	E	1	P	1	1	
b2) Generalbassspiel ₅	E	2	P	1	1	
Modulprüfung	Keine Prüfung Die in der Prüfung des Moduls „Künstlerische Ausbildung Nebenfächer II“ erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module 14 und 15 gewichtet.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

5) 1 SWS=30 Minuten

Modul 15 „Künstlerische Nebenfächer II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Klavierspiel	E	3	P	1	2	
a2) Klavierspiel	E	4	P	1	2	
b1) Generalbassspiel ₅	E	3	P	1	1	
b2) Generalbassspiel ₅	E	4	P	1	2	
c1) Partiturspiel ₅	E	3	P	1	1	
c 2) Partiturspiel ₅	E	4	P	1	1	
Modulprüfung (modulübergreifend)	zu b: Generalbassspiel (ca. 15 Minuten): <u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Nachweis gründlicher Kenntnisse der Bezifferung sowie von Notationsbesonderheiten im Vom-Blatt-Spiel eines bezifferten Basses, Vom-Blatt-Spiel von Chorälen im vierstimmigen Satz nach einem bezifferten Bass, Vorbereitete Gestaltung eines Rezitativs, Vorbereitete stilmäßige Begleitung einer Arie, einer Solosonate (auch auszugsweise) oder eines Sololieds (Vorbereitungszeit: vier Wochen)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

5) 1 SWS=30 Minuten

Modul 16 „Künstlerische Nebenfächer III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Klavierspiel ₂	E	5	P	1	2	
a2) Klavierspiel ₂	E	6	P	1	2	
b) Partiturspiel ₅	E	5	P	1	2	
Modulteilprüfungen	<p>Modulteilprüfung 1 (zu a): Klavierspiel (ca. 30 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Vortrag von drei Werken aus drei Stilepochen; auch Kammermusik und Liedbegleitung können Bestandteil der Klavierprüfung sein (Vorbereitungszeit: Prüfungssemester)</p> <p>Modulteilprüfung 2 (zu b): Partiturspiel (ca. 15 Minuten):</p> <p><u>Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung:</u> Vorbereitetes Spielen einer Chorpartitur in modernen Schlüsseln (vier bis acht Systeme), Vom-Blatt-Spiel einer vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln, Vorbereitete Aufgaben zum Nachweis der Kenntnisse der alten Schlüssel, Vorbereitetes Spiel einer gemischten Chor- und Orchesterpartitur (in Art eines Klavierauszuges) (Vorbereitungszeit: zwei Wochen)</p> <p>Statt 1 SWS Gesang und Sprecherziehung kann im 7. Sem. 1 SWS Klavierspiel gewählt werden (die Prüfung in Klavierspiel wird in diesem Fall im 7. Semester absolviert; die Prüfungsnote geht in das Modul „Künstlerische Ausbildung Nebenfächer III“ ein).</p>					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

2) Statt 1 SWS Gesang kann im 7. Semester 1 SWS Klavierspiel gewählt werden.

5) 1 SWS=30 Minuten

Modul 17 „Musiktheorie und Hörschulung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Tonsatz	KG	1	P	1	2	
a2) Tonsatz	KG	2	P	1	1	
a3) Tonsatz	KG	3	P	1	2	
b1) Hörschulung	KG	1	P	1	1	
b2) Hörschulung	KG	2	P	1	2	
b3) Hörschulung	KG	3	P	1	1	
Modulprüfung	1 (zu a): Klausur <i>Tonsatz</i>, 60 Minuten 2 (zu b): Klausur <i>Hörschulung</i>, 30 Minuten Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt:					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 18 „Musiktheorie und Hörschulung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Tonsatz	KG	4	P	1	1	
a2) Tonsatz	KG	5	P	1	1	
a3) Tonsatz	KG	6	P	1	2	
b1) Hörschulung	KG	4	P	1	2	
b2) Hörschulung	KG	5	P	1	1	
b3) Hörschulung	KG	6	P	1	2	
c) Instrumentation / Arrangement	KG	4	P	2	2	
Modulprüfung	1 (zu a): Klausur <i>Tonsatz</i> (60 Minuten) 2 (zu b): Klausur <i>Hörschulung</i> (30 Minuten) Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt.					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 19 „Musikerschließung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	1	P	2	2	
a2) Musikgeschichte inkl. Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	2	P	2	3	
b1) Kirchenmusikgeschichte	SG	1	P	2	2	
b2) Kirchenmusikgeschichte	SG	2	P	2	2	
Modulprüfung	zu a: Klausur Musikgeschichte inklusive Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (90 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

Modul 20 „Musikerschließung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Kirchenmusikgeschichte	SG	2	P	2	2	Unbenotete Hausarbeit über ein kirchenmus. Thema (Bearbeitungszeitraum 3 Wochen)
b1) Werkanalyse	SG	2	P	2	3	Unbenotete Studienleistung
b2) Werkanalyse	SG	2	P	2	3	
Modulprüfung	zu a und b) Klausur Kirchenmusikgeschichte und Werkanalyse (90 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 21 „Bachelorarbeit/ Künstlerische Abschlussprüfung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		7oder 8	P		7	
Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung		8	P		12	

Modulprüfung	<p>a) Bachelorarbeit</p> <p>b) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung</p> <p>Die Prüfung setzt sich zusammen aus: a) Liturgisches Orgelspiel/Improvisation (ca. 30 Minuten), b) Orgelliteraturspiel und Stilkunde (öffentlicher Vortragsabend, ca. 50 Minuten), c) Chorleitung (ca. 30 Minuten). Die Prüfungsteile werden arithmetisch gewichtet.</p>			
Gesamt			19	

LEGENDE

E	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppe
SG	=	Semestergruppe
P	=	Pflichtveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

ANMERKUNGEN

Die Mitwirkung im Hochschulchor/ Jazzchor ist über fünf Semester verpflichtend (drei Semester Hochschulchor und zwei Semester Jazzchor oder vier Semester Hochschulchor und ein Semester Jazzchor). Für die Veranstaltung werden 5 LP vergeben (s. Module Ensembleleitung I bis III). In Absprache mit der Abteilungsleitung besteht die Möglichkeit, zwei Semester bei entsprechend qualifizierten Chören und Fachlehrkräften zu absolvieren.

Ein Auslandsaufenthalt wird nach dem 4. oder nach dem 6. Semester empfohlen.

Die Teilnahme an Workshops der Schreibwerkstatt der Universität Mainz (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten) sowie an Veranstaltungen des Studium generale wird dringend empfohlen.